

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

Jonathan Hedinger
Platte 5a
8547 Gachnang

058 345 62 22, carmen.haag@tg.ch
470/2020/DBU-002
Frauenfeld, 27. August 2020

Petition "gegen den Abriss von schulischen Waldunterständen"

Sehr geehrter Herr Hedinger

Am 16. Juni 2020 haben Sie die von 1277 Personen unterzeichnete Petition „gegen den Abriss von schulischen Waldunterständen“ eingereicht. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2020 vom Inhalt der Petition Kenntnis genommen und sie meinem Departement zur Beantwortung weitergeleitet.

Mit Ihrer Eingabe fordern Sie eine schulfreundliche Auslegung der Waldgesetzgebung oder eine schulfreundliche Anpassung des kantonalen Waldgesetzes. Faktisch verlangt die Petition, dass schulische Waldunterstände wie Hütten aus Holz und Plastik, die ohne Baubewilligung erstellt wurden und gemäss geltendem Recht auch nicht bewilligungsfähig sind, stehen bleiben können. Konkreter Auslöser sind die Waldhütten des Kindergartens Gachnang, für die am 24. Juli 2020 bei der Gemeinde ein nachträgliches Baugesuch eingereicht wurde. Entgegen Ihrer Formulierung in der Petition ("voreiliger Abrissentscheid für die Waldunterstände der Primarschulgemeinde Gachnang") existiert noch kein Abrissentscheid: Wer ohne Baugesuch baut, muss den Bau entweder rückgängig machen oder ein Gesuch dafür einreichen, damit ihn die Behörden gestützt auf geltendes Recht beurteilen können.

Ihre öffentliche Aussage, dass ein ablehnender Entscheid zu den Hütten des Kindergartens Gachnang zur Folge hätte, dass alle Waldunterstände und Waldsofas auf dem Gebiet des Kantons Thurgau abgerissen werden müssten, ist falsch. Das kantonale Forstamt beurteilt jedes Gesuch im Einzelfall. Es gibt Fälle, wo wie in Gachnang ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren nötig ist. Waldsofas hingegen dürfen mit dem Einverständnis des Waldeigentümers und des Revierförsters bewilligungsfrei erstellt werden und stehen nicht zur Diskussion.

2/4

Im Zusammenhang mit den Waldhütten in Gachnang hat der Regierungsrat am 3. März 2020 die Einfache Anfrage „Waldunterstände für schulische Zwecke - verbieten oder fördern?“ von Kantonsrat Peter Bühler beantwortet. Darin führte er aus, dass es auch für Bauten im Wald, wozu die Hütten gehören, ein normales Baubewilligungsverfahren braucht. Ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, wird gestützt auf die Waldgesetzgebung geprüft. Die Voraussetzungen sind bewusst streng, da das Waldgesetz u.a. zum Ziel hat, den Wald in seiner Fläche zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen soll er nicht nach Belieben möbliert werden.

Um es bereits vorwegzunehmen: An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Die Behörden können das Waldgesetz nicht nach Belieben auslegen und bei Primarschulgemeinden beide Augen zudrücken, wenn sie ohne Baubewilligung bauen oder ein Bauvorhaben nicht bewilligungsfähig ist. Das Gesetz gilt für alle gleichermassen.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen lässt sich darüber streiten, wie viel menschengemachte Einrichtung die Naturpädagogik im Wald braucht. Den meisten Kindergärten und Schulen genügen für das Naturerlebnis Einrichtungen wie Waldsofas, die unterhalb der Schwelle der Baubewilligungspflicht liegen.

Detailliert beantworten wir die Petition wie folgt:

Forderung "Das Waldgesetz schulfreundlich auslegen"

Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Schulen und Jugendgruppen dürfen heute schon Erlebnisplätze im Wald einrichten. Voraussetzung ist, dass der Standort weitgehend in seiner natürlichen Gestalt belassen wird und sich die Einrichtung auf ein Minimum beschränkt (Waldsofa aus Ästen, Feuerstelle). Für solche Erlebnisplätze braucht es das Einverständnis des Waldeigentümers und des Revierförsters, jedoch keine Baubewilligung. Das Einrichten von Waldspielplätzen im Rahmen der geltenden Richtlinien des Forstamts ist mit einer Bewilligung möglich.

Die Petition suggeriert, dass der Kanton auch Waldunterstände oder Waldhütten bewilligen könnte, wenn er das Waldgesetz schulfreundlich auslegen würde. Das ist nicht so. Im Gegenteil: Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, für einen gesetzeskonformen Vollzug der walddrechtlichen und raumplanerischen Vorschriften zu sorgen. Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald brauchen eine Rodungsbewilligung (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald [WaG; SR 921.0]), eine Bewilligung für nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG), die Zustimmung des Kantons (§ 15 des kantonalen Waldgesetzes [TG WaldG; RB 921.1] und § 21 der kantonalen Waldverordnung [TG WaldV; RB

921.11]) sowie eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]). Grundlage ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach §§ 86 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Bei rechtswidrigen Zuständen, wozu illegale Bauten gehören, verpflichtet das Waldgesetz des Bundes die kantonalen Behörden, umgehend die nötigen Massnahmen zur Beseitigung zu treffen (Art. 50 WaG).

Selbst die in Bauzonen bewilligungsfreien Massnahmen (vgl. § 99 PBG) bedürfen einer Baubewilligung, wenn sie im gesetzlichen Waldabstand realisiert werden sollen (vgl. § 99 Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 PBG).

Zentral ist der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die schulfreundliche Auslegung des Gesetzes wäre willkürlich. Waldeigentümer, die den Wald pflegen, Jäger, die einen gesetzlichen Auftrag erfüllen oder Erholungsnutzende könnten Baumassnahmen ebenfalls mit spezifischen Bedürfnissen begründen. Es gibt keine sachlichen, objektiven Gründe dafür, Baumassnahmen zu pädagogischen Zwecken anders zu behandeln als zu anderen Zwecken. Unter diesen Gesichtspunkten sind schulische Bauten im Wald genauso zu prüfen wie andere Baumassnahmen. Jeder Sachverhalt muss im Einzelfall betrachtet werden.

Forderung "Das kantonale Waldgesetz schulfreundlich anpassen"

Aus all den oben genannten Gründen sieht der Regierungsrat nicht vor, dem Grossen Rat von sich aus eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes vorzuschlagen. Immer offen ist der Weg über eine Volksinitiative (§ 26 der Kantonsverfassung) oder eine Motion des Grossen Rates (§ 36 der Kantonsverfassung). In beiden Fällen muss das Anliegen allerdings mit übergeordnetem Recht vereinbar sein.

Wir vertreten die Auffassung, dass eine Anpassung des kantonalen Waldgesetzes nicht reicht, um schulische Bauten im Wald generell zu ermöglichen. Dafür dürfte eine Anpassung des Bundesgesetzes nötig sein (Art. 11 WaG i.V.m. Art. 13a WaV).

Raumplanerisch hat die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet in der jüngeren Zeit sowohl politisch als auch in der Bau-, Planungs- und Umweltgesetzgebung von Bund, Kantonen und Gemeinden in vielfacher Hinsicht und Ausprägung eine wesentliche Stärkung erfahren. Im Kanton Thurgau haben die Stimmberechtigten 2017 einer neuen Verfassungsbestimmung zugestimmt, die Kanton und Gemeinden dazu verpflichten, für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes zu sorgen (§ 77 Abs. 2 der Kantonsverfassung; RB 101). Sodann gehört die Schonung der Landschaft zu den wesentlichen Grundsätzen der Raumplanung, wobei die planenden Behörden namentlich darauf ach-

4/4

ten müssen, dass die Wälder ihre Funktionen erfüllen können (Art. 3 Abs. 2e RPG). Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 19 Abs. 2 RPG).

Ich kann nachvollziehen, dass Sie sich eine andere Antwort wünschen würden. Als Vollzugsbehörde der Raumplanungs- und Waldgesetzgebung kann der Kanton Ihnen diese aus den oben genannten Gründen nicht geben.

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Kopie an:

- Forstamt (Hauspost)
- DEK, Generalsekretariat (Hauspost)
- Politische Gemeinde Gachnang, Neues Schloss, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang